



**Gemeinde Arboldswil**  
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Arboldswil  
Ziefnerstrasse 11  
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13  
eMail: [gemeinde@arboldswil.ch](mailto:gemeinde@arboldswil.ch)  
Homepage: [www.arboldswil.ch](http://www.arboldswil.ch)

# Sozialhilfereglement

der Einwohnergemeinde Arboldswil

vom 4. März 2018

gültig ab 1. Januar 2018

## Reglement

### über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Arboldswil (Sozialhilfereglement)

Die Gemeindeversammlung / der Wohnerrat der Einwohnergemeinde Arboldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Sozialhilfe

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

<sup>2</sup> Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

### § 2 Organe

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und die Gemeindeverwaltung ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. berät fachgerecht die hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen;
- d. führt die Sozialhilfeakten;
- e. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- f. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung / des Wohnerrates.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung

- a. vollzieht in Absprache mit der Sozialhilfebehörde die Verfügungen der Sozialhilfebehörde,
- b. ist fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt;

### § 3 Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

#### **§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gewähren der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erteilen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sodann über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

#### **§ 5 Fortbildung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

<sup>2</sup> Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.

### **B. Sozialhilfebehörde**

#### **§ 6 Stellung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort / eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.

<sup>3</sup> Das Aktuariat wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

#### **§ 7 Aktenauflage**

Die Sitzungsakten liegen mindestens fünf Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

#### **§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer**

<sup>1</sup> An der Sitzung nehmen alle Behördenmitglieder sowie die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter teil.

<sup>2</sup> Das Präsidium kann einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

#### **§ 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

<sup>2</sup> Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg treffen.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

## **§ 10 Sitzungsprotokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens fünf Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

## **§ 11 Schriftstücke**

<sup>1</sup> Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium oder Vizepräsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Präsidium oder Vizepräsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium oder Vizepräsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen.

## **§ 12 Buchhaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

<sup>2</sup> Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

## **C. Schlussbestimmung**

### **§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit Geschäft Nr. 2017/GR/216 vom 24. Oktober 2017 durch den Gemeinderat genehmigt.

#### Gemeinderat Arboldswil

  
Johannes Sutter  
Gemeindepräsident



  
Corinne Gaugler  
Gemeindeverwalterin

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil vom 4. Dezember 2017 genehmigt.

#### Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil

  
Johannes Sutter  
Gemeindepräsident



  
Corinne Gaugler  
Gemeindeverwalterin

Durch Urnenabstimmung vom 4. März 2018 genehmigt.